
BAULEITPLANUNG DER STADT BECKUM

16. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS „WINDENERGIE“

**Abwägungsunterlagen zu den im Rahmen der frühzeitigen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4(1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Beckum, März 2016

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH

Beratungsunterlagen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund	vom 01.03.2016	Lfd. Nr.: T001
<p>Sehr geehrter Herr Wilbrand, hinsichtlich der von Ihnen kenntlich gemachten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen stellen sich die bergbaulichen Verhältnisse wie folgt dar: Bild1</p> <p>Die in Bild 1 dargestellte Planfläche befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Wilder mann“ und „Westfalen“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Westfalen-Gas“, über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia“, über dem auf Erdwarme erteilten Erlaubnisfeld „Erdwärme Westfalen“ (zu gewerblichen Zwecken), über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Hamm-Ost“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM-RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Wilder mann“ ist die EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Westfalen“ ist die RAG AG, Shamrockring 1 in 44623 Heme. Inhaberin der Bewilligung „Westfalen-Gas“ ist die Minegas GmbH, Rtittenscheider Straße 1 — 3 in 45128 Essen. Letzte Eigentümerin des Distriktsfeldes „Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia“ war die Caterpillar Global Mining Europe GmbH, Industriestraße 1 in 44534 Lünen. Diese Gesellschaft ist zwar noch erreichbar, erteilt jedoch keine Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung. Inhaberin der Erlaubnis „Erdwärme Westfalen“ ist die Minegas GmbH, Rtittenscheider Straße 1 - 3 in 45128 Essen. Inhaberin der Erlaubnis „Hamm-Ost“ ist die HammGas GmbH & Co. KG, Sidring 1/3 in 59065 Hamm. Inhaberin der Erlaubnis „CBM-RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.</p> <p>Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der in Bild 1 gekennzeichneten Planfläche kein heute noch einwirkungsrelevanter Steinkohlenbergbau dokumentiert.</p> <p>Der Planbereich befindet sich jedoch in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis die Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie aufgehoben und die Windeignungsbereiche des Regionalplans Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie – nachrichtlich übernommen.</p> <p>Ob eine Überbauung der Bergwerksfelder stattfindet, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG geprüft, erst dann stehen Anlagenstandort sowie Größe des Baukörpers einer Windenergieanlage fest.</p> <p>Die Erlaubnisse bezüglich der Aufsuchung des Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe erstrecken sich (in drei Feldern) flächendeckend über das gesamte Stadtgebiet von Beckum.</p>	

Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen hierzu eine entsprechende Auskunft bei der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne einzuholen.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die RAG AG und die EBV GmbH als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen, als auch die Minegas GmbH als Inhaberin der Bewilligung an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Zudem teile ich Ihnen mit, dass sich nach einer geologischen Detailkartierung des Geologischen Dienstes NRW zur Verbreitung der Münsterländer Strontianitgänge ca. 100 m nordöstlich des Planbereiches eine Lagerstätte befindet. Unterlagen, die einen Strontianitabbau in diesem Bereich dokumentieren liegen hier nicht vor.

Ich empfehle daher die Beteiligung des Geologischen Dienstes NRW-Landesbetrieb, De-Greif-Strasse 195 in 47803 Krefeld, der Ihnen möglicherweise noch nähere Informationen zu den Münsterländer Strontianitgängen mitteilen kann. Dennoch sollte beim Aushub der Baugrube auf eine ggf. mögliche Strontianitlagerstätte sowie auf altbergbauliche Hinweise geachtet werden. Hierbei kann es sich um atypische Bewegungsbilder der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Solche atypischen Bewegungsbilder sind Risse in Gebäuden oder Risse und Absenkungen an der Tagesoberfläche. Auch schnee- und eisfreie „Flecken“ im Winter oder kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen können Hinweise auf das Vorhandensein von Grubenbauen sein. Beim Vorhandensein solcher Hinweise sollte ein Sachverständiger eingeschaltet werden.

Bild 2

Die in Bild 2 dargestellte Planfläche befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Wildermann“, über dem auf Sole verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Glücksborn“, über dem Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Nordrhein-Westfalen Nord“ (zu gewerblichen Zwecken), über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Hamm-Ost“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM-RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Wildermann“ ist die EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Glücksborn“ war die K + S Aktiengesellschaft, Bertha-von-Suttner-Str. 7 in 34131 Kassel. Inhaberin der Erlaubnis „Nordrhein-Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Caffamacherreihe 5 in 20355 Hamburg. Inhaberin der

Erlaubnis „Hamm-Ost“ ist die HammGas GmbH & Co. KG, Südring 1/3 in 59065 Hamm. Inhaberin der Erlaubnis „CBM-RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der in Bild 2 gekennzeichneten Planfläche kein heute noch einwirkungsrelevanter Steinkohlenbergbau dokumentiert. .

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die EBV GmbH als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Ferner teile ich Ihnen mit, dass sich nach einer geologischen Detailkartierung des Geologischen Dienstes NRW zur Verbreitung der Münsterländer Strontianitgänge am nördlichen Rand des Planbereiches eine Lagerstätte befindet. Unterlagen, die einen Strontianitabbau in diesem Bereich dokumentieren liegen hier nicht vor.

Ich empfehle daher die Beteiligung des Geologischen Dienstes NRW-Landesbetrieb, De-Greif-Straße 195 in 47803 Krefeld, der Ihnen möglicherweise noch nähere Informationen zu den Münsterländer Strontianitgängen mitteilen kann.

Beim Aushub der Baugrube sollte dennoch auf eine ggf. mögliche Strontianitlagerstätte sowie auf altbergbauliche Hinweise geachtet werden.

Hierbei kann es sich um atypische Bewegungsbilder der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Solche atypischen

Bewegungsbilder sind Risse in Gebäuden oder Risse und Absenkungen an der Tagesoberfläche. Auch schnee- und eisfreie „Flecken“ im Winter oder kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen können Hinweise auf das Vorhandensein von Grubenbauen sein. Beim Vorhandensein solcher Hinweise sollte ein Sachverständiger eingeschaltet werden.

Bild 3

Die in Bild 3 dargestellte Planfläche befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Westfalenland“, über dem Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Nordrhein-Westfalen Nord“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlewasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM-RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Wildermann“ ist die EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Inhaberin der Erlaubnis „Nordrhein-Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Caffamacherreihe 5 in 20355 Hamburg. Inhaberin der Erlaubnis „CBM-RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der in Bild 3 gekennzeichneten Planfläche kein heute noch einwirkungsrelevanter

Steinkohlenbergbau dokumentiert.
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW "
Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Dies-
bezüglich empfehle ich Ihnen, auch die EBV GmbH als Eigentümerin
des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu
beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Bild 4 Bild 5

Die in Bild 4 und 5 dargestellten Planflächen befinden sich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „N0rdrhein-Westfalen Nord“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlewasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM-RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken).
Inhaberin der Erlaubnis „N0rdrhein-Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Caffamacherreihe 5 in 20355 Hamburg. Inhaberin der Erlaubnis „CBM-RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der in Bild 4 und 5 gekennzeichneten Planflächen kein Abbau von Steinkohle dokumentiert.
Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass sich nach einer geologischen Detailkartierung des Geologischen Dienstes NRW zur Verbreitung der Münsterländer Strontianitgänge ca. 110 m westlich des in Bild 4 dargestellten Planbereiches eine Lagerstätte befindet. Unterlagen, die einen Strontianitabbau in diesem Bereich dokumentieren liegen hier nicht vor.

ich empfehle daher die Beteiligung des Geologischer Dienst NRW-Landesbetrieb, De-Greif-Strasse 195 in 47803 Krefeld, der Ihnen möglicherweise noch nähere Informationen zu den Münsterländer Strontianitgängen mitteilen kann.
Beim Aushub der Baugrube sollte daher auf eine ggf. mögliche Strontianitlagerstätte sowie auf altbergbauliche Hinweise geachtet werden.

Hierbei kann es sich um atypische Bewegungsbilder der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Solche atypischen Bewegungsbilder sind Risse in Gebäuden oder Risse und Absenkungen an der Tagesoberfläche. Auch schnee- und eisfreie „Flecken“ im Winter oder kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen können Hinweise auf das Vorhandensein von Grubenbauen sein. Beim Vorhandensein solcher Hinweise sollte ein Sachverständiger eingeschaltet werden.

Grundsätzlich sei hier erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer

<p>Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p>	
<p>Bezirksregierung Münster, Dez. 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld</p>	<p>vom 01.10.2014 Lfd. Nr.: T002</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" der Stadt Beckum bestehen von hier aus keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bischöfliches Generalvikariat Münster</p>	<p>vom 04.02.2016 und 22.02.2016 Lfd. Nr.: T003</p>
<p>Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns zur Zeit keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3</p>	<p>vom 03.02.2016 und 23.02.2016 Lfd. Nr.: T004</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Die von Ihnen im Rahmen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum, zur Darstellung von Konzentrationszonen, für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis die Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie aufgehoben und die Windeignungsbereiche des Regionalplans Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie – nachrichtlich übernommen. Ob eine Betroffenheit der genannten Belange stattfindet, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG geprüft, erst dann stehen Anlagenstandort sowie Größe des Baukörpers einer Windenergieanlage fest.</p>

<p>- im Bereich militärischer Richtfunkstrecken. Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt. In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben. Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken, Beckum-Seppenrade und Beckum-Willebadessen zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.</p>	
<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Deutz-Mülheimer-Str. 22-24, 50679 Köln vom 15.02.2016 Lfd. Nr.: T005</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Wilbrand, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren. Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum keine Bedenken. Es ist folgender Hinweis zu berücksichtigen: Zwischen Windenergieanlagen - Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung - und den nächstgelegenen Bahnanlagen ist ein horizontaler Mindestabstand von > 2 x Rotordurchmesser einzuhalten. Der Ausschluss von Störpotentialen durch den sogenannten Stroboskopeffekt muss gewährleistet sein. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abstandserfordernisse zu Bahnanlagen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG geprüft. Erst dann stehen Anlagenstandort und Größe einer Windenergieanlage fest.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH NL West, PTI 15, Dahlweg 100, 48153 Münster vom 18.02.2016 Lfd. Nr.: T006</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der</p>	<p>Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis die Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie aufgehoben und die Windeignungsbereiche des Regionalplans Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie –</p>

<p>Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: In den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Festlegung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden. Sollten bereits im vorliegenden Verfahren Lagepläne mit dem Bestand der Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitte ich um entsprechende Rückmeldung. Ansonsten werden Ihnen Lagepläne im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Bebauungsplanung zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen. Belange des Schutzes von Richtfunktrassen können von hier aus nicht überprüft werden. Eine diesbezügliche Stellungnahme bitte ich über folgende bundesweit zuständige Mailadresse abzufragen: richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p>	<p>nachrichtlich übernommen. Ob eine Betroffenheit der genannten Belange stattfindet, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG geprüft, erst dann stehen Anlagenstandort sowie Größe des Baukörpers einer Windenergieanlage fest.</p>
<p>Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG (EVB) vom 17.02.2016 und 22.02.2016 Lfd. Nr.: T007</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Wilbrand, als Anlage zu Ihrem Schreiben vom 19.02.2016 haben Sie uns die Planunterlagen zu oben genannter Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" der Stadt Beckum zur Stellungnahme übermittelt. Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes "Windenergie" unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht. Die Stellungnahme betrifft sowohl die elektrotechnische als auch die gastechischen Belange der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG. Wir danken für die Beteiligung und bitten um weitere Verfahrensberücksichtigung sowie Zusendung aktueller Planunterlagen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Lippetal, Bahnhofstraße 7, 59510 Lippetal		vom 01.03.2016	Lfd. Nr.: T008
Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Gemeinde Lippetal werden keine Anregungen zu der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" der Stadt Beckum vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
Handwerkskammer Münster		vom 18.02.2016 und 26.02.2016	Lfd. Nr.: T009
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
IHK Nord Westfalen, Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster		vom 17.02.2016	Lfd. Nr.: T010
Zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 03.02.2016 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
Kreis Warendorf, Bauamt		vom 02.03.2016 und 04.03.2016	Lfd. Nr.: T011
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich erhebliche Bedenken: Mit der 16. Änderung ist die komplette Aufhebung der Darstellung von Konzentrationszonen im ganzen Stadtgebiet der Stadt Beckum vorgesehen. Da hierdurch sämtliche städtebauliche Steuerungsmöglichkeit aufgegeben werden (§ 35 Abs. 3, S.3 BauGB), werden aus meiner Sicht erhebliche Bedenken vorgetragen. Der Bau von Windenergieanlagen ist mit deutlichen Nutzungskonflikten und Nutzungskonkurrenzen verbunden. Nur durch die kommunale Bauleitplanung, der eine Gesamtbetrachtung des Stadtgebietes zu Grunde liegt, ist es möglich, konfliktarme Räume zur Anlage von Windenergieanlagen darzustellen und eine effektive Steuerung für das gesamte Stadtgebiet zu erreichen.</p> <p>Um die erforderliche Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen mit den konkurrierenden Belangen der Siedlungsentwicklung, des Schutzes vorhandener Wohnbereiche, des Schutzes der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes sowie des Natur- und Artenschutzes in Einklang bringen zu können, ist eine städtebauliche Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung unverzichtbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aufstellung von Bauleitplänen ist erforderlich, wenn sie nach der planerischen Konzeption der Gemeinde als erforderlich angesehen werden kann. Die Gemeinde besitzt für die Frage der Erforderlichkeit ein sehr weites planerisches Ermessen. Der Gesetzgeber hat die Gemeinden ermächtigt, die Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Vorstellungen entspricht. (s. Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Gatz 2013) Insofern liegt es im Ermessensspielraum der Stadt Beckum, ob sie die Windenergienutzung im Stadtgebiet durch die Ausweisung von Konzentrationszonen steuern will oder nicht. Schlussendlich werden die mit dem Bau von Windenergieanlagen verbundenen Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche, Natur und</p>		

<p>Da nach dem Schreiben der BR MS – Dez. 32 vom 06.07.2015 - die 13. Änderung des FNP mit den Zielen des im Erarbeitungsverfahren befindlichen Regionalplans Münsterland Sachlicher Teilplan Energie im Einklang steht, sollte aus meiner Sicht in jedem Falle diese Änderung des FNP weitergeführt werden. Die von der Bezirksregierung –Dez. 35- vorgetragenen formell rechtlichen Gründe, welche zur Ablehnung führten, sollten kein Grund sein, die komplette erforderliche städtebauliche Steuerung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes aufzugeben.</p> <p>Der Regionalplan Münsterland - Sachlicher Teilplan Energie geht in seinem Wesen grundlegend von einem Flächenkonzept aus. Die Ziele 3.1 und Ziel 4 treffen Aussagen zu Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen.</p> <p>Im Sachlichen Teilplanes Energie - jetzt rechtswirksam seit 16.02.2016 - sind wiederum flächenhafte Darstellungen von Vorrangflächen vorgenommen worden, welche von den Kommunen als Konzentrationszone in den Flächennutzungsplänen zu übernehmen – bzw. zu konkretisieren sind (§ 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. Ziffer 4.2 WEA-Erlass vom 04.11.2015), auch wenn eine Ausschlusswirkung durch die Vorrangflächen nicht mehr begründet ist. Eine nachrichtliche Darstellung reicht hierzu nicht aus.</p> <p>Die Frage nach dem substanziellen Raum für Windenergie kann zudem ausschließlich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Zugrundelegung der jeweiligen örtlichen Situation beantwortet werden!</p> <p>Ferner nimmt der FNP heute mit der Möglichkeit der Darstellung von Konzentrationszonen eine steuernde Wirkung analog eines B-Planes war. Insofern entsteht durch die Antragsstellung zur Errichtung von WEA mit dem Ansiedlungsdruck ein städtebauliches Planungserfordernis, welches die Kommunen anhand der FNP-Darstellung lösen sollten.</p>	<p>Landschaft und den Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgeprüft. Dabei sind zur Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) einzuhalten.</p> <p>Neben den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben als auch den artenschutzrechtlichen Auflagen muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Nachweis erbracht werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entsprechend kompensiert werden.</p> <p>Um der durch die Stadt Beckum mit dem Klimaschutzkonzept beschlossenen Zielsetzung zeitnah nachzukommen, sieht sich die Stadt Beckum derzeit nicht in der Lage die 13. Flächennutzungsplanänderung weiterzuverfolgen, wodurch sich die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplan begründet.</p> <p>Gemäß den Zielen des Regionalplanes ist innerhalb der mit der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete dem Bau von Windenergieanlagen der Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen einzuräumen. Die Stadt Beckum übernimmt die Darstellungen der Windenergiebereiche aus dem Regionalplan in überlagernder Weise. Bei den darunter liegenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes handelt es sich primär um Flächen für die Landwirtschaft. Andere raumbedeutsame Planungen oder Belange sind in diesen Bereichen nicht vorhanden.</p> <p>Die Stadt Beckum kommt mit der 16. Flächennutzungsplanänderung dem Gebot des überregionalen Anpassungsgebots gem. § 1 Abs. 4 BauGB durch die Übernahme der fünf Windenergiebereiche aus dem Regionalplan sowie der Aufhebung der bisher dargestellten Konzentrationszonen in ordnungsgemäßer Weise nach.</p> <p>Die Frage nach dem substanziellen Raum für Windenergie erübrigt sich mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, da die Stadt Beckum von der Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB fortan keinen Gebrauch macht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

Stadt Ennigerloh, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh	vom 04.03.2016	Lfd. Nr.: T012
Sehr geehrte Damen und Herren, zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergie" werden von mir im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3(1) i.V.m. § 4 (1) BauGB keine Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Landesbetrieb Straßenbau NRW, 48636 Coesfeld	vom 17.02.2016 und 02.03.2016	Lfd. Nr.: T013
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die 16. Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Beckum und nimmt die bisherige Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und deren Höhenbegrenzung zurück. Es sollen mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Konzentrationszonen mehr dargestellt werden. Gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB ist die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert. Die Genehmigung unterliegt dann in der Regel dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.</p> <p>Im Hinblick auf zukünftig geplante Windenergieanlagen im direkten Bereich von Bundes- und Landesstraßen weise ich bereits jetzt darauf hin, dass dann keine Bedenken bestehen, wenn von den künftigen Windenergieanlagen ein ausreichender Abstand zu den klassifizierten Straßen eingehalten wird.</p> <p>Gemäß § 9 Abs.2 FStrG und § 25 Abs. 1 StrWG NRW bedürfen bauliche Anlagen die außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- bzw. Bundesstraße in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet werden sollen, die Zustimmung der Straßenbaubehörde (Anbaubeschränkungszone). Die Zustimmung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. So könnte durch einen geringen Abstand und einer großen Höhe einer Windenergieanlage eine bedrohliche Wirkung auf den Verkehrsteilnehmer entstehen. Unterstützt würde dieser Eindruck noch von den Drehbewegungen der Rotorblätter. Jede sich bewegende Anlage, ähnlich wie die im Wind flatternde Fahne, zieht den Blick der Autofahrer besonders auf sich. Der Autofahrer könnte dadurch erheblich vom Verkehrsgeschehen abgelenkt werden.</p> <p>Aufgrund der Verantwortung der Straßenbaubehörde für eine möglichst reibungslose und sichere Benutzung der Landesstraßen, wird von hier die Anbaubeschränkungszone als „hartes Tabukriterium“ angesehen und das komplette Freihalten dieser Zone von Windenergieanlagen gefordert.</p> <p>Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abstandserfordernisse zum Straßenkörper werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG geprüft. Erst dann stehen Anlagenstandort und Größe einer Windenergieanlage fest.	

<p>Windenergieanlagen fL1r die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuellen Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 04.11.2015 (Az. VI A1 — 901 .3/202) einen Mindestabstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorblattspitze. Grundsätzliche Bedingung für die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist eine gesicherte Erschließung. Die Erschließung geplanter Windenergieanlagen soll ausschließlich rückwärtig über öffentliche Wege erfolgen. Im Rahmen der Bauleitplanung sowie im Einzelfall sind die Abstände der Windenergieanlagen von klassifizierten Straßen einvernehmlich mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW —Regionalniederlassung Münsterland - festzulegen.</p>		
<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Albrecht-Thaer-Str.22, 48147 Münster</p>		<p>vom 10.02. 2016 Lfd. Nr.: T014</p>
<p>Sehr geehrter Herr Wilbrand, gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass durch das konkrete Bauvorhaben keine Beeinträchtigung von Wald verbunden ist. Mögliche Beeinträchtigungen, die im Vorfeld mit der Forstbehörde abgeklärt werden müssen sind: - Windenergieanlagen (WEA) im Wald oder in einem Abstand zum Wald von unter 15 m - Kabeltrasse, Stromverteilerkasten o. Ä. im Wald oder in einem Abstand zum Wald von unter 15 m - befristete Beeinträchtigungen von Wald z. B. durch den Bau der Anlage, Kranstellfläche, Zuwegung, den Transport der Teile, o. Ä. Hinweis: werden Kompensationsmaßnahmen im oder am Wald geplant, bitte ich Sie das Regionalforstamt Münsterland erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abstandserfordernisse von WEA zum Wald oder andere Belange, welche einen Eingriff in Wald erforderlich machen, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG geprüft. Erst dann stehen Anlagenstandort und Größe einer Windenergieanlage fest.</p>	
<p>Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Gütersloh/ Münster/ Warendorf</p>		<p>vom 09.02.2016 und 23.02.2016 Lfd. Nr.: T015</p>
<p>Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	

LWL- Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster	vom 01.03.2016	Lfd. Nr.: T016
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Wilbrand, es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die ausgewiesenen potentiellen Windeignungsbereiche. Da jedoch mit archäologischen und paläontologischen Funden und Befunden gerechnet werden muss, bitten wir, folgenden Hinweis zu berücksichtigen: Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die ausgewiesenen Windeignungsbereiche. Es ist in diesem Verfahrensschritt auf Grund des Fehlens konkreter Standorte nicht möglich, ein qualifiziertes Gutachten über eventuell notwendige bodendenkmalpflegerische Belange im Fall konkreter Planungen zu machen. Es ist daher zwingend erforderlich, die LWL-Archäologie für Westfalen auch im Genehmigungsverfahren für einzelne Standorte möglichst frühzeitig zu beteiligen, damit anhand beherrschbarer Unterlagen geprüft werden kann, ob Bodendenkmäler gem. § 2 oder § 3 DSchG NRW betroffen sind.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	vom 25.02.2016	Lfd. Nr.: T017
<p>zur vorgelegten Planung verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 17.1.2014 im Rahmen der Beteiligung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes. Auch die nun vorgesehene Aufhebung der Konzentrationszonen für Windenergie wird zu noch nicht absehbaren Beeinträchtigungen von Denkmälern und der historischen Kulturlandschaft führen. Durch die vorgesehene Planänderung wird eine räumliche Steuerung Windenergieanlagen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes aufgegeben, so dass die Errichtung von Windenergieanlagen damit nach dem Baugesetzbuch grundsätzlich im gesamten Außenbereich privilegiert ist. Bei der Zulassung von solchen Vorhaben im Außenbereich gibt der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland erste Hinweise zu möglichen Konflikten beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter (http://www.iwl.org/dlbw/sen/ice/publikationen/kulturlandschaft). Bedeutsame Elemente der historischen Kulturlandschaft sind unter anderem die Beckumer Landwehr, die bäuerlich geprägten bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche K 5.19 Hoetmar, K 5.23 östlich Neubeckum, K 5.30 Ahlen Beckum, K 5.31 Sünninghausen sowie K 5.33 südlich Beckum mit Soestwarte und auch der Stadtkern Beckum mit siedlungsgeschichtlicher Bedeutung sowie frei zu haltendem Sichtbereich. Zu prüfen sind generell die Auswirkungen auf alle Denkmäler, insbesondere die Störung von Sichtbeziehungen und die Beeinträchtigung deren Charakters und Maßstäblichkeit. In einem Abstand von 1.000 m ist regelmäßig mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. Allerdings können diese auch in einer größeren Entfernung auftreten. Wir bitten Sie darum, uns bei den Zulassungsverfahren für die</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

<p>einzelnen Windenergieanlagen erneut zu beteiligen.</p>		
<p>PLEdoc GmbH, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, 59269 Beckum</p>		<p>vom 09.02.2016 Lfd. Nr.: T018</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasL NE GmbH & CO. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Unabhängig, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen. In der Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum teilen Sie uns mit, dass die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie zurückgenommen werden soll. Ferner wird die Absicht erklärt, die Vorranggebiete für Windenergie aus dem Regionalplan Münsterland -Sachlicher Teilplan Energie- lediglich nachrichtlich im Flächennutzungsplan zu übernehmen. Mit unserm Schreiben vom 11.12.2014 haben wir bezüglich der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland der Bezirksregierung in Münster mitgeteilt, dass sich durch die Festlegungen des Regionalplans keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der vorhandenen Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben dürfen. Die vorgenannten Arbeiten an den Versorgungsanlagen werden zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplans, Rücknahme der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie sowie die nachrichtliche Übernahme der Vorranggebiete aus dem Regionalplan Münsterland, erheben wir keine Einwände. Generell ist bei einer Änderung des Flächennutzungsplans das Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu berücksichtigen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist zu beachten, dass die Standorte von Windenergieanlagen aus technischer Sicht so zu wählen sind, dass zwischen dem Mast der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Versorgungsanlage ein lichter Abstand von mindestens 25 m eingehalten wird. Zur Vermeidung von Anpassungsaufnahmen an der Versorgungsanlagen ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlage haben, mit uns abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Umspannstationen. Sollte bei der Errichtung von Windkraftanlagen die Versorgungsanlagen außerhalb von</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abstandserfordernisse zu Versorgungsanlagen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG geprüft. Erst dann stehen Anlagenstandort und Größe einer Windenergieanlage fest</p>	

<p>öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustraßen I Transportwege gekreuzt werden, ist eine Detailabstimmung mit uns durchzuführen. Am weiteren Verfahren sind wir zu beteiligen. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Beckum keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG verlaufen.</p>		
<p>Wasserversorgung Beckum GmbH</p>		<p>vom 09.02.2016 und 22.02.2016</p> <p>Lfd. Nr.: T019</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, es bestehen aus der Sicht der Wasserversorgung Beckum GmbH keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund</p>		<p>vom 25.02.2016</p> <p>Lfd. Nr.: T020</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben vom 03. Februar 2016 teilen Sie uns unter Beifügung von Planunterlagen die o. g. Maßnahme mit. Innerhalb der Konzentrationsflächen für WEA-Anlagen verlaufen keine Erdgashochdruckleitungen der RWE Deutschland AG /Westnetz GmbH. Anliegend übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan im Maßstab 1:15.000 zur weiteren Verwendung. Wir bitten Sie, künftig, hinsichtlich weiterer Westnetz-Versorgungsnetze, nur noch unser Regionalzentrum zu beteiligen. Innerhalb Ihrer Kommunalgrenzen befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen unseres Unternehmens. TOEB-Beteiligungen per E-Mail bitte zukünftig an: (auskunft.gas@westnetz.de) Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	